

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2019)

Geltungsbereich:

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der ABS besonders hinweisen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss |
| Artikel 2 | Gefahrerhöhung |
| Artikel 3 | Sicherheitsvorschriften |
| Artikel 4 | Versicherungsperiode, Prämie und Zahlungsverzug, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung |
| Artikel 5 | Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens |
| Artikel 6 | Mehrfache Versicherung |
| Artikel 7 | Überversicherung; Doppelversicherung |
| Artikel 8 | Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung |
| Artikel 9 | Sachverständigenverfahren |
| Artikel 10 | Schuldhafte Schadenherbeiführung ; betrügerisches Verhalten; Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles |
| Artikel 11 | Zahlung der Entschädigung |
| Artikel 12 | Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall |
| Artikel 13 | Form der Erklärungen |
| Artikel 14 | Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages |

Artikel 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 2

Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung (Punkt 4.) vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versi-

cherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten; dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eintreten (ausgenommen solche, die durch allgemein bekannte Umstände verursacht werden, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften).

2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung (Punkt 4.) ein und/oder verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Punkt 1., kann daraus entsprechend den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 – 31 VersVG ein Kündigungsrecht des Versicherers und auch dessen Leistungsfreiheit resultieren.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.
4. Gefahrerhöhungen im Sinne der vorstehenden Punkte sind solche, die erheblich sind oder solche, bei denen nach den Umständen nicht als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch diese Erhöhung der Gefahr nicht

berührt werden solle. Eine erhebliche Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Versicherungsfalles oder für einen erhöhten Schadenumfang nicht bloß geringfügig erhöht wird. Eine Gefahrerhöhung, bei der nach den Umständen als vereinbart anzunehmen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch diese nicht berührt werden solle, liegt vor, wenn

- eine umfassende Auslegung des konkreten Versicherungsvertrages und der diesem zugrundliegenden Abreden, oder
- rein objektive Umstände – losgelöst vom konkreten Inhalt des individuellen Versicherungsvertrages – im Hinblick auf den das Versicherungsverhältnis prägenden Grundsatz von Treu und Glauben, die allgemeine Verkehrsauffassung und eine objektive Risikoerteilung

ergeben, dass eine bestimmte Gefahrenerhöhung vom Versicherer ohne weitere Voraussetzung (eine solche Voraussetzung wäre z.B. in der Verpflichtung zur Bezahlung einer höheren Prämie gelegen) zu tragen sei.

Artikel 3 Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er schuldhaft ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung einer solchen Sicherheitsvorschrift eintritt und deren Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadefalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadefalles trotz Ablaufs der in Punkt 1. beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 1, 1a und 2 VersVG.
3. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung im Sinne des Artikel 2 Punkt 4. verbunden, kann sich der Versicherer zur Begründung einer (allfälligen) Leistungsfreiheit nicht nur auf Artikel 3 stützen, sondern seine Leistungsfreiheit auch auf den Umstand der Gefahrerhöhung gründen; für die Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung sind allein die gesetzlichen Bestimmungen über die Gefahrerhöhung (§§ 23 – 31 VersVG) maßgebend. Beruft sich der Versicherer zur Begründung der Leistungsfreiheit sowohl auf die Verletzung einer gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschrift als auch auf Gefahrerhöhung, so beurteilt sich die Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Sicherheitsvorschrift allein nach Artikel 4, die Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung hingegen allein nach §§ 23 – 31 VersVG.

Artikel 4

Versicherungsperiode, Prämie und Zahlungsverzug, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres; dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

2. Prämie und Zahlungsverzug

- 2.1. Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach
 - Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und
 - Aufforderung zur Prämienzahlung, welche auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs. 1. und 2. VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweist

zu bezahlen (Einlösung der Polizze).

- 2.2. Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 2.3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstiger Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39, 39a und 91 VersVG in der Beilage).

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer

- innerhalb der 14-Tage-Frist des Punktes 2.1 oder
- nach Ablauf der in Punkt 2.1 angeführten 14-Tage-Frist ohne schuldhaften Verzug

bezahlt.

Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der Prämie samt Versicherungssteuer besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung. Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG maßgebend.

4. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Ist eine vorläufige Deckung vereinbart, so tritt diese, wenn sie nicht gemäß den in Punkt 4.1. oder 4.2. enthaltenen Regelungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt endet, jedenfalls und spätestens mit Ablauf einer vereinbarten Befristung derselben außer Kraft.

- 4.1. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag zustande, endet die Vorläufige Deckung:
 - 4.1.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren); ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:
 - 4.1.2. mit vereinbartem Versicherungsbeginn, wenn die erste oder einmalige Prämie fristgerecht (Punkt 2.1) oder danach ohne schuldhaften Verzug bezahlt wird. Liegen auch die in Pkt. 4.1.2 angeführten Umstände nicht vor:
 - 4.1.3. mit Ablauf der Frist von 14 Tagen ab Abschluss des Versicherungsvertrages und Zugang der Aufforderung zur Prämienzahlung einschließlich Rechtsfolgenbelehrung (Punkt 2.1).
- 4.2. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag nicht zustande, endet die Vorläufige Deckung:
 - 4.2.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren); ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:
 - 4.2.2. mit Zugang einer ausdrücklichen Ablehnung des Vertragsabschlusses durch eine der Parteien in geschriebener Form; ist auch eine solche Ablehnung nicht erfolgt: jedenfalls und spätestens
 - 4.2.3. bei Abgabe einer Erklärung, während einer bestimmten Frist an den Versicherungsantrag gebunden zu sein: mit Ablauf dieser Bindungsfrist. Wurde eine solche Erklärung nicht abgegeben, so endet die Vorläufige Deckung jedenfalls und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Antrags an den Erklärungsempfänger.
- 4.3. Dem Versicherer gebührt im Falle einer Vorläufigen Deckung die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5 Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Erlangt der Versicherer Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder von der Bewilligung der Zwangsverwaltung über die versicherte Liegenschaft des Versicherungsnehmers, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung mit einer Frist von einem Monat kündigen. § 25a Insolvenzordnung (IO) bleibt davon unberührt.

Artikel 6 Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Artikel 7 Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert im Zeitpunkt des Versicherungsfalles übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die vereinbarte Ersatzleistung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8 Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung

1. Die Entschädigung des Versicherers ist (vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen und unter Ausnahme jener Aufwendungen zur Schadenabweitung und Schadenmindehung gemäß §§ 62, 63 VersVG, die der VN über Weisung des Versicherers getätigkt hat) mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigung für jene versicherten Sachen oder Kosten, die bestimmten, mit gesonderten Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen versehenen Teilpositionen des Versicherungsvertrages zuzuordnen sind, ist durch die für die jeweilige Teilposition vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze begrenzt
2. Unterversicherung liegt vor, wenn der Versicherungswert (zum Versicherungswert siehe die in den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Versicherungssparte getroffenen Regelungen sowie allenfalls getroffene besondere Vereinbarungen) im Zeitpunkt des Schadeneignisses höher ist, als die Versicherungssumme. Im Falle der Unterversicherung wird – soweit kein Unterversicherungsverzicht vereinbart ist – der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt (§ 56 VersVG). Ob und in welchem Ausmaß Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizze gesondert festzustellen.

Artikel 9 Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens im Falle diesbezüglicher Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien durch ein Sachverständigenverfahren (Schiedsgutachter) festgestellt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
 - Art und Umfang der Fragestellungen an die Schiedsgutachter

- Namen der zu Schiedsgutachtern bestellten Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen-Schiedsgutachter und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.
- b) Beide Schiedsgutachter wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
- c) Die Schiedsgutachter übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen, hat darüber ein Gutachten zu erstatten und übergibt dieses Gutachten samt darin getroffene Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Im Gutachten des Obmanns ist die getroffene Entscheidung schriftlich zu begründen, wobei sich die Begründung auch mit den im Anlassfall bereits vorliegenden Gutachten der beiden Schiedsgutachter auseinanderzusetzen hat. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
3. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 10 Schuldhafte Schadenherbeiführung ; betrügerisches Verhalten; Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
2. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.
3. Als Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles, deren Verletzung vereinbarungsgemäß Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs.3 VersVG nach sich zieht, wird vereinbart, dass dem Versicherer im Zuge der Schadenabwicklung alle Angaben und Auskünfte (auch mündliche), die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind, vollständig und wahrheitsgemäß zu machen sind.

Artikel 11 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens jener Betrag als Teilzahlung verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Monatsfrist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Beendigung der notwendigen Erhebungen gehindert ist. Es gilt § 11 VersVG.
2. Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z.B. Wiederherstellungsklauseln bei Neuwertversicherungen).

Artikel 12 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Sofern in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt Folgendes:

1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer kündigen, wenn
 - der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt hat; oder
 - der Versicherer eine Entschädigungsleistung aus Anlass des Versicherungsfalls erbracht hat; oder
 - die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat; oder
 - über den Entschädigungsanspruch ein Rechtsstreit geführt wurde.
2. Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats ab
 - Anerkenntnis des Versicherers bezüglich seiner Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung;
 - Erbringung der Entschädigung (bei Leistung mehrerer Teilbeträge auch nach Erbringung jeder Teilzahlung);
 - Verweigerung der Leistung der fälligen Entschädigung;
 - Rechtskraft des Urteils im Falle eines Rechtsstreits über den Entschädigungsanspruch.
3. Die Kündigung des Versicherers erfolgt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist (Frist zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung). Die Kündigung des Versicherungsnehmers kann mit sofortiger Wirkung (Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Artikel 13

Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z.B. per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“ erfüllt das Schriftformerfordernis. Der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ bestimmt sich gemäß Art. 3. Z. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257, Seite 73 vom 28.08.2014; siehe Abdruck im Anhang „Auszug sonstiger rechtlicher Bestimmungen“).

Artikel 14

Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer.
2. Danach verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, wird also zu einem Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit, wenn der Versicherungsvertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende

der vereinbarten Vertragsdauer von einem Vertragspartner gekündigt wird. Erfolgt die Kündigung rechtzeitig, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Erfolgt jedoch keine fristgerechte Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres (Punkt 3.) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens der Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren wird, dass dieser den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann; dabei wird der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung auf unbestimmte Zeit samt jährlicher Kündbarkeit zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung zum Ablauf bei Vornahme der Kündigung besonders hinweisen.

3. Versicherungsjahr im Sinne des Punktes 2. ist der Zeitraum jeweils eines Jahres gerechnet ab dem vereinbarten Ablaufdatum des Versicherungsvertrages.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in unseren Texten die männliche Form verwendet. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter.